

Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

822.115.4

vom 29. Mai 2008 (Stand am 15. Juni 2008)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 14 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom
28. September 2007¹ (ArGV 5),
verordnet:

Art. 1 Befreiung von der Bewilligungspflicht

Für die Berufe nach den Artikeln 2–9 ist für eine Ausnahme vom Verbot der Nacht- oder der Sonntagsarbeit im Rahmen der beruflichen Grundbildung im dort festgelegten Umfang keine Bewilligung notwendig.

Art. 2 Berufe im Gastgewerbe und in der Hauswirtschaft

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Fachmann Hauswirtschaft/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ;
- b. Hauswirtschaftspraktiker/Hauswirtschaftspraktikerin EBA;
- c. Hotellerieangestellter/Hotellerieangestellte EBA;
- d. Hotelfachmann/Hotelfachfrau EFZ;
- e. Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte EBA;
- f. Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau EFZ;
- g. gelernter Koch/gelernte Köchin;
- h. Küchenangestellter/Küchenangestellte EBA;
- i. gelernter Kaufmann/gelernte Kauffrau (erweiterte Grundbildung, Basisbildung, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus).

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem vollendeten	Beschäftigung bis 23 Uhr; höchstens zehn Nächte pro Jahr bis 1 Uhr.
16. Altersjahr	An Tagen vor Besuchen der Berufsfachschule oder vor Besuchen von überbetrieblichen Kursen darf höchstens bis 20 Uhr gearbeitet werden.

AS 2008 2473

¹ SR 822.115

³ Für den Einsatz von Lernenden an Sonntagen gelten folgende Bestimmungen:

ab dem Mindestens zwölf Sonntage pro Jahr sind frei zu geben
vollendeten (exkl. Feriensonntage). In Saisonbetrieben können die freien
16. Altersjahr Sonntage unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.

Für Betriebe mit zwei Schliessungstagen unter der Woche ist mindestens ein Sonntag pro Quartal frei zu geben (exkl. Feriensonntage). Wenn der Besuch der Berufsfachschule oder der Besuch von überbetrieblichen Kursen auf einen der beiden Schliessungstage fällt, so sind mindestens zwölf Sonntage pro Jahr frei zu geben (exkl. Feriensonntage).

Art. 3 Berufe in Bäckereien, Konditoreien und Confisereien

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. gelernter Bäcker-Konditor/gelernte Bäckerin-Konditorin;
- b. gelernter Konditor-Confiseur/gelernte Konditorin-Confiseurin.

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem Höchstens fünf Nächte pro Woche ab 4 Uhr (vor Sonn- und
vollendeten Feiertagen ab 3 Uhr).
16. Altersjahr

ab dem Höchstens fünf Nächte pro Woche ab 3 Uhr (vor Sonn- und
vollendeten Feiertagen ab 2 Uhr).
17. Altersjahr

³ Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:

ab dem Höchstens zwei Sonntage pro Monat.
vollendeten
16. Altersjahr

ab dem Höchstens drei Sonntage pro Monat.
vollendeten
17. Altersjahr

Art. 4 Berufe in der Milchtechnologiebranche

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Milchtechnologe/Milchtechnologin EFZ;
- b. Milchpraktiker/Milchpraktikerin EBA.

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem Höchstens fünf Nächte pro Woche ab 3 Uhr; höchstens 48 Nächte
vollendeten pro Jahr.
17. Altersjahr

Die Nachtarbeit darf höchstens vier aufeinanderfolgende Wochen dauern. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindestens gleicher Dauer.

Art. 5 Berufe in der Lebensmitteltechnologiebranche

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Lebensmitteltechnologe/Lebensmitteltechnologin EFZ;
- b. Lebensmittelpraktiker/Lebensmittelpraktikerin EBA.

² Lernende aus dem Berufsfeld Backwarentechnologie dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem Höchstens fünf Nächte pro Woche und höchstens 90 Nächte pro
vollendeten Jahr; wovon 25 Nächte mit Arbeitsende spätestens um 1 Uhr und
16. Altersjahr 25 Nächte mit Arbeitsbeginn frühestens um 3 Uhr.

Die Nachtarbeit darf höchstens sechs aufeinanderfolgende
Wochen dauern. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindes-
tens gleicher Dauer.

ab dem Höchstens fünf Nächte pro Woche und höchstens 100 Nächte pro
vollendeten Jahr, wovon 25 Nächte mit Arbeitsende spätestens um 1 Uhr und
17. Altersjahr 25 Nächte mit Arbeitsbeginn frühestens um 3 Uhr.

Die Nachtarbeit darf höchstens sechs aufeinanderfolgende Wo-
chen dauern. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindestens
gleicher Dauer.

³ Lernende aus den übrigen Berufsfeldern dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem Höchstens fünf Nächte pro Woche und höchstens 50 Nächte pro
vollendeten Jahr, wovon zwölf Nächte mit Arbeitsende spätestens um 1 Uhr
16. Altersjahr und zwölf Nächte mit Arbeitsbeginn frühestens um 3 Uhr.

Die Nachtarbeit darf höchstens sechs aufeinanderfolgende
Wochen dauern. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindes-
tens gleicher Dauer.

ab dem Höchstens fünf Nächte pro Woche und höchstens 60 Nächte pro
vollendeten Jahr; wovon 15 Nächte mit Arbeitsende spätestens um 1 Uhr und
17. Altersjahr 15 Nächte mit Arbeitsbeginn frühestens um 3 Uhr.

Die Nachtarbeit darf höchstens sechs aufeinanderfolgende
Wochen dauern. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindes-
tens gleicher Dauer.

Art. 6 Berufe in der Fleischfachbranche

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Fleischfachmann/Fleischfachfrau EFZ;
- b. Fleischfachassistent/Fleischfachassistentin EBA.

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem Höchstens zwei Nächte pro Woche bis 23 Uhr oder ab 4 Uhr.
vollendeten
16. Altersjahr

Art. 7 Berufe mit Tieren

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Pferdefachmann/Pferdefachfrau EFZ (Pferdepflege, Klassisches Reiten, Gangpferdereiten, Pferderennsport, Westernreiten);
- b. Pferdewart/Pferdewartin EBA;
- c. gelernter Tierpfleger/gelernte Tierpflegerin.

² Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen und den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen arbeiten:

ab dem Höchstens jeden zweiten Sonntag; höchstens die Hälfte der
vollendeten Feiertage pro Jahr.
16. Altersjahr

Art. 8 Berufe im Gesundheitswesen

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Fachangestellter Gesundheit/Fachangestellte Gesundheit;
- b. Fachmann Betreuung/Fachfrau Betreuung EFZ;
- c. Pflegeassistent/Pflegeassistentin;
- d. gelernter medizinischer Praxisassistent/gelernte medizinische Praxisassistentin.

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem Höchstens zwei Nächte pro Woche; höchstens zehn Nächte pro
vollendeten Jahr.
17. Altersjahr

³ Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen und den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen arbeiten:

ab dem Höchstens ein Sonn- oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens
vollendeten zwei Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.
17. Altersjahr

Art. 9 Gleisbauer/Gleisbauerin EFZ

¹ Die Bestimmungen gelten für folgenden Beruf:

Gleisbauer/Gleisbauerin EFZ (Berufsfeld Verkehrswegbau).

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem vollendeten 16. Altersjahr	Höchstens sechs Nächte pro Woche; höchstens 15 Nächte innert zwei Monaten; höchstens 40 Nächte pro Jahr. Auf eine Woche Nachtarbeit folgt mindestens eine Woche Tages- arbeit.
ab dem vollendeten 17. Altersjahr	Höchstens sechs Nächte pro Woche; höchstens 15 Nächte innert zwei Monaten; höchstens 60 Nächte pro Jahr. Auf eine Woche Nachtarbeit folgt mindestens eine Woche Tages- arbeit.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EVD vom 4. Dezember 2007² über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2008 in Kraft.

² [AS 2007 6833]

